

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 17.1.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der im Jahr ... geborene Antragsteller stammt aus dem Kosovo und ist serbischer Staatsangehöriger; er begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die rückwirkende Zurücknahme seiner unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Der Antragsteller schloss am 23. Februar 2001 im Kosovo die Ehe mit einer im Jahr 1970 in Rumänien geborenen und in Nürnberg wohnhaften deutschen Staatsangehörigen und betrieb im Hinblick hierauf ein Visumsverfahren zum Zweck des Ehegattennachtzugs. Im Besitz eines entsprechenden Visums reiste er am 7. Juli 2001 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 13. Juli 2001 die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis. In diesem Zusammenhang erklärten er und seine Ehefrau gegenüber der Antragsgegnerin, die Ehe Wohnung gemeinsam und in ehelicher Gemeinschaft zu bewohnen, woraufhin dem Antragsteller am 13. Juli 2001 eine bis zum 3. Juli 2002 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Auf rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag hin erklärten die Ehegatten am 3. Juli 2002 wiederum, in der Ehe Wohnung eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, worauf die Aufenthaltserlaubnis bis zum 3. Juli 2005 verlängert wurde. Am 14. Juli 2004 – nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis – beantragte der Antragsteller deren unbefristete Verlängerung, worauf er am 13. August 2004 bei der Antragsgegnerin vorsprach und hierbei erneut – ebenso wie wiederum seine Ehefrau – eine Erklärung zum Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Ehe Wohnung abgab. Die Aufenthaltserlaubnis wurde am gleichen Tag unbefristet verlängert.

Durch Urteil des Landgerichts Prizren vom 28. Februar 2005 wurde die Ehe des Antragstellers geschieden.

Im September 2005 wurde der Antragsgegnerin bekannt, dass der Antragsteller zwischenzeitlich – wohl am 3. August 2005 im Kosovo – erneut geheiratet hatte und zwar eine offenbar ebenfalls aus dem Kosovo stammende serbische Staatsangehörige, mit welcher der Antragsteller zwei Kinder hat, die am ... (oder ...) ... bzw. am ... geboren wurden. Die Antragsgegnerin hegte aufgrund dieser Umstände den Verdacht einer vorherigen „Scheinehe“ und bat die Kriminalpolizei um entsprechende Ermittlungen. In deren Folge wurden der Antragsteller und seine frühere Ehefrau angeklagt, sowohl am 13. Juli 2001 als auch am 3. Juli 2002 und am 13. August 2004 bewusst wahrheitswidrige Angaben zum Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht zu haben.

Mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 25. September 2006 wurde der Antragsteller wegen unrichtiger Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. In dem sofort als rechtskräftig ausgefertigten Urteil wurde zu seinen Gunsten das von ihm abgelegte Geständnis berücksichtigt. Zu seinen Lasten wurde gewertet, dass es sich von vornherein um eine gekaufte „Scheinehe“ gehandelt habe. Das hiergegen von den Bevollmächtigten des Antragstellers eingelegte und als Berufung verstandene Rechtsmittel wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 6. Dezember 2006 als unzulässig verworfen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde blieb mit Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. Februar 2007 ebenfalls ohne Erfolg.

Mit Schreiben vom 26. April 2007 gewährte die Antragsgegnerin rechtliches Gehör zu ihrer Absicht, den Antragsteller auszuweisen und ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Hiergegen ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten vortragen, die Verurteilung sei zu Unrecht erfolgt. Vor einer Entscheidung solle sich die Behörde die Strafakten kommen lassen und diese durchsehen. Im nunmehrigen Ausweisungsverfahren könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller Straftäter sei.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2007 nahm die Antragsgegnerin die unbefristete Aufenthaltserlaubnis rückwirkend zum 13. August 2004 zurück (Nr. I) und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme an (Nr. III). Ferner wurde der Antragsteller aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Nr. II). Unter Hinweis auf die vollziehbare Ausreisepflicht wurde der Antragsteller zum Verlassen des Bundesgebiets bis spätestens 23. August 2007 aufgefordert (Nr. IV), widrigenfalls er nach Serbien oder in einen anderen Staat, der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, abgeschoben werde (Nr. V).

Gegen den Rücknahme- und Ausweisungsbescheid vom 23. Mai 2007 ließ der Antragsteller am 26. Juni 2007 beim Verwaltungsgericht Klage erheben mit dem Begehren, den Bescheid aufzuheben. Der Klage folgte am 12. Juli 2007 der Antrag, die aufschiebende Wirkung der im Hauptsacheverfahren gegen die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erhobenen Klage wieder herzustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Voraussetzungen für eine Anordnung des Sofortvollzuges hinsichtlich der Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis seien nicht gegeben. Nur überwiegende öffentliche Belange könnten es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Diesen Anforderungen werde die angefochtene Verfügung nicht gerecht, zumal zunächst eine gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderliche Anhörung des Antragstellers hinsichtlich der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nicht stattgefunden habe.

Das Anhörungsschreiben habe ausschließlich die Ausweisung, die Anordnung des Sofortvollzugs, die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung betroffen. Auch die Gründe des Schreibens wiesen lediglich auf einen Ausweisungstatbestand nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG hin und erwähnten mit keinem Wort die schließlich sogar rückwirkend angeordnete Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis. Ein Hinweis auf Art. 48 BayVwVfG sei ebenfalls nicht erfolgt. Ebenso wenig habe eine Anhörung der ebenfalls betroffenen Ehefrau stattgefunden. Die Antragsgegnerin habe auch den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Vor allem habe sie die Strafakten offensichtlich nie gesehen und beziehe sich lediglich auf das Urteil des Amtsgerichts. Bei ihrer Entscheidung gemäß Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG habe die Antragsgegnerin – ebenso wie bei der Frage der Ausweisung – die Interessen des Antragstellers nicht im gebotenen Maße berücksichtigt. Die getroffene Verfügung verletze außerdem das Recht des Antragstellers aus Art. 8 EMRK auf Achtung des Privatlebens. Ein besonderes öffentliches Interesse das über jenes Interesse hinausgehe, das die Verfügung selbst rechtfertige, liege deshalb nicht vor.

Die Antragsgegnerin stellte sich der Klage entgegen und beantragte im Eilverfahren, den Antrag abzulehnen. Einer expliziten Anhörung zur Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis habe es nicht bedurft, weil dem Antragsteller durch die stattgefundenene Anhörung zur Ausweisung und zur Abschiebungsandrohung klargelegt worden sei, dass die Ausweisung erlassen werden solle. Der Antragsteller habe sich in diesem Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung insgesamt äußern können. Es unterliege keinem Zweifel, dass von der Rechtmäßigkeit und Begründetheit des Strafurteils ausgegangen werden müsse, weswegen die getroffene Entscheidung sach- und ermessensgerecht sei und auch die Einsicht in die Strafakte im Rahmen der Prüfung nach § 55 Abs. 3 AufenthG entbehrlich gewesen sei. Ebenso wenig liege ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vor.

Mit Schreiben vom 9. August 2007 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis und zur entsprechenden Anordnung des sofortigen Vollzugs an.

Das Verwaltungsgericht Ansbach lehnte den Antrag mit Beschluss vom 19. Oktober 2007 ab. Zur Begründung ist ausgeführt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung genüge den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Angesichts der zu beobachtenden rapiden Zunahme gleichartiger Verstöße dürfe Ausländern mit Rücksicht auf generalpräventive Erwägungen deutlich vor Augen geführt werden, dass ein Verhalten wie im vorliegenden Fall zu unverzüglichen Maßnahmen führe. Die Klage gegen die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (fortgeltend als Niederlassungserlaubnis gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) werde aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben. Der angegriffene Bescheid begegne vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller die Erteilung des Aufenthaltstitels durch in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben erwirkt habe, weswegen die Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden sei, keinen Bedenken. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Rücknahme der seinerzeit erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis lägen vor, da sich der Antragsteller wegen in wesentlicher Beziehung unrichtiger Angaben nicht auf einen Vertrauensschutz berufen könne. Die von der Antragsgegnerin getroffenen Ermessenserwägungen seien nach Maßgabe von § 114 VwGO nicht zu beanstanden. Eine Ausweisung – nach offenkundig von Anfang an erschlichenem Aufenthalt – sei nur im Wege einer Rücknahme der den besonderen Ausweisungsschutz begründenden unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (bzw. Niederlassungserlaubnis) möglich.

Sehe man in Fällen wie dem vorliegenden eine Ausweisung als geboten an, sei es rechtlich zwingend, die zunächst bestehende Niederlassungserlaubnis zu beseitigen. Die erforderliche Anhörung (auch) zur Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis habe die Antragsgegnerin in einer den Verfahrensfehler heilenden Weise nachgeholt (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG). Neue Gesichtspunkte hätten sich insoweit nicht ergeben. Eine Anhörung der – angeblich ebenfalls betroffenen – Ehefrau des Antragstellers sei nicht veranlasst gewesen (Art. 28 Abs. 2 VwVfG). Entgegen der Auffassung des Antragstellers sei es für die Antragsgegnerin auch nicht geboten gewesen, die Akten des Strafverfahrens beizuziehen. Die Antragsgegnerin habe von der Richtigkeit der Verurteilung ohne weiteres ausgehen können, wie sich nach Beiziehung der Strafakten durch die Kammer ergeben habe. Auch ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK liege nicht vor. Die während des Aufenthalts ab Juli 2001 entstandenen Bindungen des Antragstellers seien jedenfalls nicht in einer solchen Weise schutzwürdig, dass ihnen ein überwiegendes Gewicht zukomme bzw. die Rücknahme des erteilten Aufenthaltstitels als unverhältnismäßig erscheine. Nach allem habe die Antragsgegnerin den Sofortvollzug aus generalpräventiven Gründen anordnen können. Ein durch falsche Angaben erreichter Aufenthalt dürfe unverzüglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens beendet werden, um andere Ausländer von gleichartigem Verhalten abzuschrecken. Der Antragsteller werde dadurch nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert. Er habe sich einen ihm tatsächlich nicht zustehenden Aufenthalt durch die Vorspiegelung einer ehelichen Lebensgemeinschaft erwirkt. Da der ihm daraufhin gewährte Aufenthalt nicht als schützenswert anzusehen sei, habe der Antragsteller auch damit rechnen müssen, dass sein Aufenthalt unverzüglich beendet werde.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde vom 7. November 2007. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung des Sofortvollzuges liege nicht vor. Generalpräventive Gründe seien allenfalls geeignet, die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu rechtfertigen, nicht aber die Anordnung deren sofortigen Vollzuges. Auch sei die Anhörung zur Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht in einer den Verfahrensfehler heilenden Weise nachgeholt worden. Auch die Frage einer Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK sei zumindest als offen zu bezeichnen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 19. Oktober 2007 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der im Hauptsacheverfahren gegen die Nr. I des Bescheides der Beklagten vom 23. Mai 2007 erhobenen Klage wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen. Der angefochtene Bescheid vom 23. Mai 2007 sei rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzuges lägen vor.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Antrag hat – ausgehend von dem durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vorgegebenen Prüfungsrahmen – keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Ansbach ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis besteht.

1. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung hat das Gericht die Interessen des Antragstellers und der Antragsgegnerin sowie betroffene Interessen der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Dabei kommt den Erfolgsaussichten der Hauptsache, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung festgestellt werden können, besondere Bedeutung zu (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 15. Aufl. 2007, § 80 RdNr. 152). Hiervon ist erkennbar auch das Verwaltungsgericht Ansbach ausgegangen.

2. Das Verwaltungsgericht hat zunächst zutreffend festgestellt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der rückwirkenden Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis keine formellen Fehler (§ 80 Abs. 3 VwGO) aufweist. Die Anordnung des Sofortvollzuges darf mit der generalpräventiven Erwägung begründet werden, anderen Ausländern müsse vor Augen geführt werden, dass durch falsche Angaben erschlichene Aufenthaltsrechte mittels sofort vollziehbarer Maßnahmen zurückgenommen werden. Ein solches Abstellen auf Gründe der Generalprävention führt nicht dazu, dass der Betroffene als Exempel für andere missbraucht oder gar zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt wird. Für die Ausweisung ist dies allgemein anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. August 2001, InfAuslR 2002, 13; BayVGH, Beschluss vom 17. November 2000 - 24 ZS 00.3111). Für die Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung kann nichts anderes gelten, da sie gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu den selben Rechtswirkungen, nämlich zum Erlöschen des Aufenthaltstitels, führt. Damit liegt auch jenseits der formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts aufgrund berechtigter generalpräventiver Erwägungen vor, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (vgl. BVerfGE 35, 382 [401 f.]; 38, 52 [58]; 69, 220 [227 f.]).

Da die in der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage gegen die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird, überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist offensichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Will die Behörde eine rechtswidrige unbefristete Aufenthaltserlaubnis zurücknehmen, hat sie bei der Ausübung des Rücknahmeermessens die für und die gegen die Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen und gegeneinander abzuwägen. Sie muss dabei auch die in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführten Gesichtspunkte, die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes berücksichtigen. Denn eine Rücknahme einer Aufenthaltsgenehmigung hat, wie eine Ausweisung, für den Ausländer das Entstehen der Ausreisepflicht zur Folge (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2001, InfAuslR

2002, 234 <238> m. w. N.). Die Behörde muss bei ihrer Ermessensentscheidung die öffentlichen Interessen an der Ausreise eines Ausländers einerseits und dessen private Belange andererseits abwägen und dabei die wesentlichen Umstände des Einzelfalls einschließlich der (schützenswerten) Interessen des Ausländers an einem weiteren Aufenthalt berücksichtigen (vgl. BVerwGE 102, 63).

Die Darlegungen der Ausländerbehörde im Bescheid vom 23. Mai 2007 tragen diesen Anforderungen hinreichend Rechnung. Der Senat folgt insoweit, auch um Wiederholungen zu vermeiden, den oben wiedergegebenen Gründen des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die erforderliche Anhörung zur Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 9. August 2007 in einer den Verfahrensfehler heilenden Weise nachgeholt (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG). Auch die Strafakten lagen der Kammer bei ihrer eigenständigen Entscheidung vor, ohne dass es noch Ausführungen dazu bedürfte, ob dies angesichts der Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts über die eingelegten Rechtsmittel im Strafverfahren notwendig gewesen wäre.

3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Antragsteller hat die Kosten seiner erfolglos eingelegten Beschwerde zu tragen.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG (s. hierzu auch den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter 8.1 und 1.5).

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 19.10.2007, AN 19 S 07.1902*